



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (128)

Berufstracht Robe Teil 1

Die Robe ist das Symbol des Anwalts. Von wenigen Ausnahmen abgesehen ist sie schwarz, doch stellt das Gewand seit jeher für einige Juristen ein rotes Tuch dar. Denn unter der Anwaltschaft scheint es nicht wenige Kollegen zu geben, die sich für ein „robenloses“ Auftreten vor Gericht aussprechen. Auch unter konservativ angehauchten Juristen wird der Sinn und Zweck der Berufstracht gelegentlich bezweifelt. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich die Gerichte mit dem immerwährenden „Robenstreit“ aufs Neue beschäftigen müssen. Stein des Anstoßes ist dabei entweder die Robe selbst oder die als unpassend bewertete sonstige Kleidung.

Die Einordnung der Robenpflicht ist seit Jahrzehnten heftig umstritten. Es besteht lediglich Einigkeit, dass die Pflicht zur Tragung der Berufstracht auf König Friedrich Wilhelm I. zurückgeht, der im Jahre 1713 deklarierte, dass „Advokaten schwarz gehen sollten mit einem Mäntelchen bis an die Knie“. Der Monarch hatte offensichtlich nicht viel für den Berufsstand des Anwalts übrig gehabt, da er 13 Jahren später in einer Kabinettsorder verfügte, dass die Advokaten wollene schwarze Mäntel zu tragen haben, „damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennt und sich vor ihnen hüten kann.“ Woher diese Vorbehalte herrühren, ist leider nicht überliefert. Soviel ist jedoch bekannt: Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde Zwangsarbeit angedroht. Diese Kabinettsordnung besteht natürlich schon lange nicht mehr. Liberal denkende Anwälte müssen daher keine Fronarbeiten mehr befürchten. Aktuell ist die Berufstracht bundeseinheitlich in der Berufsordnung der Rechtsanwälte äußerst knapp geregelt. Diese geht im Grundsatz von einer Pflicht des Anwalts aus, vor Gericht Robe zu tragen, soweit das üblich ist. Eine Pflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht. Somit gilt: In Strafsachen muss der Rechtsanwalt auch vor dem Amtsgericht in Berufstracht auftreten. Abgesehen von der Robe besteht aber für den Anwalt keine Kleidungsspflicht. Dies gilt auch für das Tragen einer Krawatte oder gar einer Fliege. Trotz dieser bundeseinheitlichen Regelung haben die Bundesländer zum Teil eigene Kleiderordnungen erlassen. Dies führt natürlich zu Unsicherheiten unter den

Anwälten und zu Meinungsverschiedenheiten mit den Gerichten.

Beispielsweise hat die Berliner Senatsverwaltung für Justiz im Jahre 2004 angeordnet, dass die Amtstracht für Rechtsanwälte aus einer Robe aus schwarzer Farbe besteht. Ferner haben Damen zu dieser Amtstracht eine weiße Bluse und gegebenenfalls eine weiße Schleife, Herren ein weißes Hemd und eine weiße Krawatte zu tragen. Statt weiß können Rechtsanwälte auch eine andere unauffällige Farbe wählen. Hiergegen wehrte sich ein Berliner Advokat und klagte vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Zur Begründung führte der Jurist aus, dass die Senatsverwaltung nicht befugt sei, Vorschriften über die Amtstracht der Rechtsanwälte zu erlassen. Dies sei ausschließlich Sache der Anwaltskammer. Zudem seien auffällige Hemden vor Berliner Gerichten üblich. Dass bunte Krawatten zum gebräuchlichen Accessoire eines Berliner Rechtsbeistands gehören, weiß die TV-Nation spätestens seit der Anwaltsserie „Liebling Kreuzberg“. Doch das Verwaltungsgericht konnte sich weder mit dieser Argumentation noch mit dem Kleidungsstil eines eigenwilligen Rechtsanwalts namens Robert Liebling, damals dargestellt von dem Schauspieler Manfred Krug, anfreunden. Das Gericht befand die Bekleidungs Vorschrift als rechtmäßig. Denn – so die Richter – könne die Justizverwaltung sehr wohl Bekleidungs Vorschriften für die Gerichtsverhandlung erlassen, weil es sich nicht um Fragen des berufsständischen, sondern des Gerichtsverfassungsrechts handle. Die Regelungen über die Amtstracht seien auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Denn dem Bürger sollte vor Gericht auch durch das Auftreten in einer bestimmten Form deutlich gemacht werden, dass seinem Anliegen im Verfahren ernsthaft und mit Respekt begegnet werde. Sie sollten verhindern, dass durch das Tragen unangemessener Kleidungsstücke die Robe und damit mittelbar das gesamte Verfahren abgewertet werden würde.

In Berliner Gerichtssälen gilt folglich: Clownkrawatten und Hawaiihemden haben unter der Anwaltsrobe nichts zu suchen!